

ZH_OBERGERICHT SB240264 vom 3. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240264

FR: ZH_OBERGERICHT SB240264 du 3 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240264 del 3 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Winterthur entschied mit Urteil vom 9. November 2023 im Verfahren DG230019 (Urk. 55). Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Verteidigung fristgerecht Berufung angemeldet und erklärt (Urk. 47 und 58). Mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2024 (Urk. 59) wurde der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) sowie der Privatklägerin unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Verteidigung jeweils Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. Stellung eines Antrags auf Nichteintreten angesetzt. Mit (weiterer) Präsidialverfügung vom 24. Juni 2024 (Urk. 61) wurde ein seitens der Verteidigung gestellter Beweisantrag einstweilen abgewiesen und gleichentags präsidialiter ferner das vorinstanzliche Protokoll zur Berichtigung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 63), welche in der Folge die fragliche Protokollberichtigung vornahm (Urk. 65/1a-b; Zustellung an die Parteien: Urk. 69/1-3). Mit Eingabe vom 1. Juli 2024 (Urk. 66) liess die Staatsanwaltschaft und mit Eingabe vom 10. Juli 2024 (Urk. 67) liess die Privatklägerin jeweils Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung bzw. Stellung eines Antrags auf Nichteintreten erklären. Mit Präsidialverfügung vom 16. Juli 2024 (Urk. 68) wurde der Privatklägerin die unentgeltliche Rechtspflege mit Wirkung ab 10. Juli 2024 gewährt. Am 21. Oktober 2024 ergingen die Vorladungen an die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 3. Juni 2025 (Urk. 70).

E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_244/2024 vom 24. Juni 2024 E. 4.2; 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2, jeweils mit Hinweisen). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten

- 67 - nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 m.w.H.).

E. 1.2

Der Beschuldigte vermag im Berufungsverfahren insoweit zu obsiegen, als das Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern eingestellt, eine entsprechend leicht mildere Strafe ausgefällt und die Zivilforderungen der Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen werden. Im Hauptpunkt der sexuellen Nötigung bleibt es indes beim vorinstanzlichen Schuldspruch, sodass es sich nach dem Gesagten rechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der

unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, dem Beschuldigten im Umfang von vier Fünfteln aufzuerlegen und im Umfang von einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'500.– festzusetzen. 3. Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin reichte mit Eingabe vom 14. Mai 2025 ihre Honorarnote ein (Urk. 77). Sie machte im Berufungsverfahren Aufwendungen im Umfang von Fr. 480.20 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Dieser Betrag erweist sich als angemessen und entspricht den Vorschriften der Anwaltsgebührenverordnung (§ 2 Abs. 1 lit. b, § 3 und § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). 4. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, machte mit Honorarnoten vom 30. Mai 2025 (Urk. 82/1-2; Urk. 86) Aufwendungen von gesamthaft Fr. 29'192.375 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Nachdem der amtliche Verteidiger den Beschuldigten bereits vor Vorinstanz vertreten hat und der Schuldspruch wegen mehrfacher Pornografie mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist, erscheint es daher unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeiten des Falles angemessen, den amtlichen Verteidiger mit pauschal Fr. 25'000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (§ 23 i.V.m. §§ 17 f. und 2 AnwGebV).

- 68 - 5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter dem Nachforderungsvorbehalt des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Nachdem die Privatklägerin im Zivilpunkt unterliegt, sind die Kosten ihrer unentgeltlichen Rechtsvertretung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6.1. Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). 6.2. Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten keine Entschädigung oder Genugtuung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 1.3

Die Vorinstanz setzte sich mit dem Einwand der Verteidigung nicht näher auseinander, erklärte den Beschuldigten in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 OR gegenüber der Privatklägerin dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig, verwies die Privatklägerin zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses und sprach ihr nach Art. 49 Abs. 1 OR eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zzgl. 5 % Zins seit 1. November 2016 zu (Urk. 55 E. X.2.1.-3.5.)

E. 1.4

Vorliegend hat sich die Vorinstanz ausführlich mit der Anklage auseinandergesetzt, wobei sie schliesslich unter anderem auf einen Schuldspruch wegen mehrfacher Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB erkannte und den Beschuldigten vom Vorwurf der versuchten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Vorwurf Anklageschrift S. 11) freisprach (vgl. Urk. 55 E. III. u. IV.). Es sind mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung keine

- 16 - Anhaltspunkte ersichtlich, welche für die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens und Urteils sprechen und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtfertigen würden. Dem Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung lag sodann das begründete

erstinstanzliche Urteil vor (vgl. nachstehend E. III.7.). Mithin war dem Beschuldigten und seiner Verteidigung die Begründung des Gerichts, d.h. auch die tatsächliche und rechtliche Würdigung des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verhaltens, bekannt. Dementsprechend wäre es am Beschuldigten gewesen, (auch) den Schuldspruch wegen mehrfacher Pornografie mittels Berufung anzufechten, soweit seinerseits eine andere (rechtliche) Auffassung vertreten wird, was indes unterblieben ist.

E. 1.5

Nachdem der Beschuldigte den Schuldspruch wegen mehrfacher Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB ausdrücklich nicht angefochten hat (vgl. Prot. II S. 38 ff.), bleibt es betreffend den Schuldpunkt bei der von ihm erklärten Beschränkung seiner Berufung auf die Dispositivziffern 1 alinea 1 und 2. Auf die im Zusammenhang mit der Sachverhaltserstellung bzw. rechtlichen Würdigung vorgetragenen Rügen der Verteidigung bezüglich des Schuldspruchs wegen mehrfacher Pornografie ist daher nicht einzugehen (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO). Hingegen sind die Einwendungen der Verteidigung bezüglich der Strafzumessung und des anwendbaren Rechts an entsprechender Stelle zu berücksichtigen (vgl. hinten E. V.C.). Der vorinstanzliche Entscheid ist daher hinsichtlich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch mit Bezug auf die mehrfache Pornographie), 2 (Freispruch),

E. 2

An der Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (Prot. II S. 7). II. Prozessuales

E. 2.1

Die Zuständigkeit des hiesigen Gerichtes zur Beurteilung der vorliegenden Adhäsionsklage, mit welcher ein zivilrechtlicher Anspruch aus unerlaubter Handlung geltend gemacht wird, wird in internationaler Hinsicht durch Art. 2 Abs. 1 LugÜ begründet. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich sodann aus Art. 8c IPRG, da für die Zivilklage ein schweizerischer Gerichtsstand gemäss Art. 129 Abs. 1 IPRG besteht (vgl. DROESE, BSK Internationales Privatrecht, 4. Auflage, 2021, N 4 zu Art. 8c IPRG).

E. 2.2

Die Zulässigkeit und die Ausgestaltung des Adhäsionsprozesses bestimmen sich nach Art. 122 ff. StPO (DROESE, a.a.O., N 8 zu Art. 8c IPRG).

E. 2.3

Die geschädigte Person hat die Möglichkeit, mit einer Zivilklage adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen, die sie aus der Straftat ableitet. Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und, unter

- 64 - Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Zuzufolge der im Zivilprozess geltenden Dispositions- und Verhandlungsmaxime ist das Gericht sowohl an die Parteianträge als auch an die entsprechenden Begründungen gebunden. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: a) schuldig spricht; b) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn: a) das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren

erledigt wird; b) die Privatklä- gerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat; c) die Privatklä- gerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet; d) die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruch- reif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO).

E. 2.4

Die Frage des anwendbaren Rechts bestimmt sich vorliegend mangels Rechtswahl (Art. 132 IPRG) nach dem Kaskadensystem von Art. 133 IPRG. Nach- dem der Beschuldigte und die Privatklägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im selben Staat haben (vgl. Art. 133 Abs. 1 IPRG) und auch keine akzessorische Anknüpfung im Sinne von Art. 133 Abs. 3 IPRG besteht, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist (vgl. Art. 133 Abs. 2 IPRG). Vorliegend wurde die sexuelle Nötigung zum Nachteil der Privatklä- gerin in C._____, Deutschland, begangen. Damit ist vorliegend auf die seitens der Privatklägerin geltend gemachte Forderung aus unerlaubter Handlung deutsches Recht, namentlich das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), anwendbar.

E. 2.5

Die Privatklägerin begründete ihre Zivilforderung, bestehend aus Schaden- ersatz und Genugtuung, einzig mit dem vorliegend nicht anwendbaren schweizeri- schen Obligationenrecht, ohne dass sie die entsprechende, anwendbare Rechts- grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches dargetan hat. Mithin ist die Privatkläge- rin mit ihren Zivilforderungen in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

- 65 - X. Beschlagnahmen / Einziehungen A. Rechtliche Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die rechtlichen Grundlagen betreffend Beschlag- nahme und Einziehungen gemäss Art. 263 StGB, Art. 69 StGB und Art. 197 Abs. 6 StGB zutreffend dargelegt (Urk. 55 E. XI.1.1. bzw. 2.1.-2.2.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. B. Standpunkt des Beschuldigten Seitens des Beschuldigten wird im Wesentlichen – unverändert – geltend gemacht, dass ihm gewisse sichergestellte Gegenstände wie insbesondere das Apple Air Book, sich auf mehreren Speichermedien befindliche Film- und Seriensammlungen sowie Fotoapparate herauszugeben seien (Urk. 43 S. 34 ff.; Urk. 85 S. 2 f. u. 59). C. Würdigung 1. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 55 E. XI.2.3.) sind sämtliche Gegenstände, die dem Beschuldigten entweder zur Be- gehung einer Straftat gedient haben, die durch eine Straftat durch ihn hervorge- bracht worden sind oder bei denen es sich um pornografische Erzeugnisse handelt, gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen (vgl. E. A. vorstehend) einzuziehen und der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung (vgl. Dispositivziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils) zu überlassen. 2. Die vom Beschuldigten beantragte Herausgabe mehrerer Speichermedien sowie des Apple Air Book rechtfertigt sich angesichts des damit für die Behörden entstehenden Aufwandes – einhergehend mit der zutreffenden Würdigung der in- volvierten Interessen durch die Vorinstanz (Urk. 55 E. XI.2.4.-2.5.) – nicht. Diese Gegenstände sind deshalb unverändert einzuziehen und der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen (vgl. Dispositivziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils). 3. Auch im Übrigen erweisen sich die Anordnungen der Vorinstanz als zutreffend und sind zu bestätigen (vgl. Urk. 55 E. XI.4.1.-4.2. u. 5; Dispositivziffern 11 und 12).

- 66 - XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes we- gen auch über die von der

Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. 2. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). 3. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens wie des vorinstanzlichen Verfahrens (einschliesslich der in Dispositivziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils erwähnten Auslagen und Zeugenentschädigung) – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und (mangels günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse) der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin (unter entsprechendem Nachforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO) – aufzuerlegen und die vorinstanzliche Regelung gemäss Dispositivziffer 15 ihres Urteils somit zu bestätigen. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4

(Nichteintreten auf den Widerrufsantrag), 9 teilweise (Beschlagnahme gemäss alinea 1-5, 16 sowie 20-33), 10 (Beschlagnahmen), 11 teilweise (Beschlagnahme gemäss alinea 1), 12 teilweise (Beschlagnahmen gemäss alinea 1-3, 5-14, 16, 18-30 sowie 32-56), 13 (Löschung Datensicherungen) sowie 14 (Kostenfestsetzung) nicht angefochten, in welchem Umfang das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, was mittels Beschluss festzustellen ist (BSK StPO II- BÄHLER, 3. Auflage, 2023, N 2 zu Art. 402 StPO). In allen übrigen Punkten steht der erstinstanzliche Entscheid demgegenüber im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Disposition.

- 17 -

E. 4.1

Der Beschuldigte wendet weiter ein, dass vorliegend die Schweizer Strafbehörden für die Strafverfolgung des Vorwurfs der sexuellen Handlungen mit Kindern nicht zuständig seien. Es liege weder eine Auslandstat im Sinne von Art. 6 und Art. 7 StGB vor noch komme das Universalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b StGB zum Tragen (Urk. 84 S. 35). Weiter seien auch die Voraussetzungen gemäss Art. 85 IRSG und Art. 86 IRSG bezüglich der stellvertretenden Strafverfolgung nicht erfüllt, weshalb die Übernahmeverfügungen der schweizerischen Staatsanwaltschaft vom 21. Februar 2022 und 22. April 2022 nicht beachtlich seien (Urk. 84 S. 31 ff.).

E. 4.2

Die Vorinstanz erwog in Bezug auf die internationale Zuständigkeit, dass die Anklagebehörde gestützt auf Art. 31 ff. StPO und Art. 6 StGB mit Verfügung vom 21. Februar 2022 das vorliegende Verfahren übernommen habe. Damit sei verbindlich über die Zuständigkeit der schweizerischen Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 85 IRSG entschieden worden. Dieser Übernahmeentscheid sei unangefochten geblieben (Urk. 55 S. 39 f.). 4.3.1. Der räumliche Geltungsbereich des StGB erstreckt sich auf gewisse im Ausland verübte Sexualverbrechen an Minderjährigen, darunter sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 5 Abs. 1 lit. a bis i.V.m. Art. 188 StGB) oder sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 5 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 187 StGB). Eine verfolgbare Auslandstat nach Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) setzt allerdings voraus, dass das Opfer weniger als 14 Jahre alt war (Art. 5 Abs. 1 lit. b StGB). Nach Art. 6 Abs. 1 ist dem StGB

unterworfen, wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, zu dessen Verfolgung sich die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet hat, wenn (a.) die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt und (b.) der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird. Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ohne dass die Voraussetzungen der Art. 4, 5 oder 6 erfüllt sind, ist gemäss Art. 7 Abs. 1 StGB diesem Gesetz unterworfen, wenn (a.) die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt; (b.) der Täter sich in der Schweiz befindet oder er wegen dieser Tat ausgeliefert wird und (c.) nach schweizerischem Recht die Tat die Aus-

- 23 - lieferung zulässt, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird. Art. 7 StGB ergänzt die Art. 3-6 StGB hinsichtlich der dort nicht erfassten Auslandstaten. Die Norm begründet eine subsidiär-abschliessende schweizerische Zuständigkeit für extraterritoriale Handlungen. 4.3.2. Weiter kann die Schweiz wegen einer im Ausland begangenen Tat im Rahmen der stellvertretenden Strafverfolgung gemäss Art. 85 Abs. 1 IRSG bei entsprechendem Ersuchen an Stelle des Tatortstaates die Strafgewalt ausüben, wenn (a.) die Auslieferung nicht zulässig ist, (b.) der Verfolgte sich in der Schweiz wegen anderer schwerer Taten zu verantworten hat und (c.) gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat ihn nach einem Freispruch oder Strafvollzug in der Schweiz wegen der gleichen Tat nicht weiter verfolgt. Nach Art. 85 Abs. 3 IRSG gelten diese Bestimmungen nicht, wenn die Tat aufgrund einer anderen Vorschrift der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

4.3.3. Die Untersuchungsbehörde, die eine Strafuntersuchung eröffnet, prüft zunächst selber von Amtes wegen, ob die schweizerische Strafrechtshoheit gegeben ist und ob kantonale Gerichtsbarkeit oder Bundesgerichtsbarkeit besteht bzw. welcher Gerichtsstand in Frage kommt (vgl. Art. 3-8 StGB; Art. 22-28, Art. 32-34 und Art. 39 Abs. 1 StPO). Im Streitfall sind Fragen der Strafrechtshoheit grundsätzlich von der Strafbehörde zu prüfen, welche den Endentscheid fällt (Urteil des Bundesgerichtes 1B_618/2019 vom 20. Januar 2020 E. 2.3). 4.4.1. Unbestrittenermassen hatte die Privatklägerin (geb. tt.mm.2002) im anklagegegenständlichen Zeitpunkt das 14. Altersjahr bereits überschritten, sodass eine Strafverfolgungshoheit der hiesigen Strafbehörden gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. b StGB betreffend den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind ausser Betracht fällt. Ebenso wenig wird in Anwendung von Art. 6 oder Art. 7 StGB eine Zuständigkeit der Schweizer Strafbehörden begründet. 4.4.2. In den Akten findet sich ein an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich gerichtetes Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (Deutschland) vom 5. Oktober 2021 bezüglich Übernahme der Strafverfolgung betreffend das gegen den Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes kinderporno-

- 24 - graphischer Schriften im Sinne von § 184b Abs. 3 D-StGB (Urk. 1). Weiter liegt ein Übernahmeersuchen der Staatsanwaltschaft Traunstein (Deutschland) vom 5. April 2022 an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vor, mit welchem betreffend den – nun mehr anklagegegenständlichen – Vorwurf im Zusammenhang mit der Intimmassage um Übernahme eines deswegen in Deutschland eröffneten Strafverfahrens wegen Vergewaltigung im Sinne von § 177 D-StGB ersucht wurde (Urk. 4/21). Mit Verfügung vom 21. Februar 2022 übernahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland unter Verweis auf das Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 21. Oktober 2021 die Strafuntersuchung betreffend Pornografie (Urk. 15/8). Am 25. April 2022 erging seitens der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland unter Bezugnahme auf das Ersuchen

der Staatsanwaltschaft Traun- stein vom 5. April 2022 eine Verfügung (Urk. 15/14), mit welcher sie die Strafunter- suchung im Zusammenhang mit den Geschehnissen in C._____ [Stadt in Deutsch- land] im Jahr 2016 übernahm. Hierzu gilt zu bemerken, dass einerseits keine Über- nahme der stellvertretenden Strafverfolgung im Sinne von Art. 85 ff. IRSG erfolgt ist, sondern sich die Übernahmeverfügungen lediglich auf Art. 31 ff. StPO stützen. Andererseits sind die Voraussetzungen für eine stellvertretende Strafverfolgung nach Art. 85 IRSG offensichtlich nicht erfüllt, da sich der Beschuldigte insbesondere nicht wegen anderer schwerer wiegender Taten in der Schweiz zu verantworten hatte (vgl. Art. 85 Abs. 1 lit. b IRSG). In Bezug auf den Vorwurf der sexuellen Hand- lungen mit Kindern im Zusammenhang mit dem Einsatz des Mini-Vibrators liegt nach dem Gesagten auch kein Übernahmeersuchen der deutschen Strafverfol- gungsbehörden vor, weshalb die schweizerischen Strafbehörden für die Strafver- folgung des diesbezüglichen Vorwurfs mangels Ersuchens ohnehin nicht (stellver- tretend) zuständig sind. Mithin besteht auch keine Zuständigkeit der Schweizer Strafbehörden im Sinne der stellvertretenden Strafverfolgung gemäss Art. 85 ff. IRSG. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Schweizer Strafbehörden hinsicht- lich des Vorwurfs der sexuellen Handlungen mit Kindern weder in Anwendung von Art. 3 ff. StGB noch von Art. 85 ff. IRSG zuständig sind. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich die Zuständigkeit der Schweizer Behörden betreffend den Vorwurf der sexuelle Nötigung gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. a StGB ergibt.

- 25 -

E. 4.5

Kann ein Urteil nach Anklageerhebung definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht, mithin auch die Rechtsmittelinstanz, gestützt auf die allgemeine Verwei- sungsnorm in Art. 379 StPO das Verfahren ein (Art. 329 Abs. 4 StPO), sofern die- ses wegen fehlender Prozessvoraussetzungen oder vorhandener Prozesshinder- nisse (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO) einzustellen ist (Urteile des Bundesgerichtes 7B_211/2022 vom 12. März 2024 E. 2.3.1 und 6B_991/2013 vom 24. April 2014 E. 2.3). Gestützt auf das zuvor Ausgeführte liegt mit der vorliegenden fehlenden Zuständigkeit der Schweizer Strafbehörden betreffend den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern ein dauerndes Prozesshindernis vor, weshalb das Verfah- ren gegen den Beschuldigten betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern in An- wendung von Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO definitiv einzustellen ist. III. Materielles A. Tatvorwürfe Hinsichtlich des noch berufungsgegenständlichen Tatvorwurfs der sexuellen Nöti- gung ist auf die Anklageschrift vom 29. März 2023 (Urk. 18 insb. S. 9 ff.) zu verwei- sen. B. Beweisgrundsätze 1. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK veran- kerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3 mit Hinweisen; 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerich- tes 6B_617/2013 vom 4. April 2014 E. 1.2). Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, 2023, N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdi-

- 26 - gungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandes- mässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Urteil des Bundesgerichtes 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2). Die Entscheidungsregel "in dubio pro reo" zwingt sodann auch nicht dazu, jede entlastende Angabe der beschuldigten Person, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Vielmehr darf das Gericht, sofern Anhaltspunkte für die Richtigkeit einer entlastenden Behauptung fehlen, in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, dass die Vorbringen unglaubhaft sind. Darin liegt weder eine Missachtung des Aussageverweigerungsrechts einer beschuldigten Person gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO bzw. Art. 6 EMRK noch eine verfassungswidrige Umkehr der Beweislast (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1385/2021 vom 29. August 2023 E. 2.4.1; 6B_1205/2022 vom 22. März 2023 E. 2.4.1; 6B_843/2018 vom 8. Januar 2019 E. 1.4 mit weiteren Hinweisen). Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht mithin durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden, insbesondere dort nicht, wo ein solcher Negativbeweis gar nicht zu erbringen ist. Ein "Gegenbeweis" der Strafbehörden ist vielmehr nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen oder wenn die beschuldigte Person sie sonst wie glaubhaft macht. Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_824/2016, 6B_844/2016, 6B_946/2016, 6B_960/2016 vom 10. April 2017 E. 15.3.2). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel

- 27 - an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N 227 f.; Urteil des Bundesgerichtes 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2). 2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entsprechen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 133 I 33 E. 4.3; je mit weiteren Hinweisen). 3. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und

in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; 138 IV 81 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_105/2024 vom 9. Januar 2025 E. 2.2; 6B_770/2020 vom 25. November 2020 E. 1.3.2; 6B_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1; je mit weiteren Hinweisen).

- 28 - C. Würdigung

E. 5

Juni 2024 E. 2.3.3.1; 6B_224/2023 vom 26. Oktober 2023 E. 3.4.2; 6B_172/2023 vom 24. Mai 2023 E. 2.3; je mit Hinweisen). Soweit die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, stehen den Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte zu, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Daraus folgt, dass die Parteien das Recht haben, bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft während deren Untersuchung durchführt, anwesend zu sein und Fragen zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.1; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.2; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.3; 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 5.5; je mit Hinweisen). Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Er wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Nach diesem menschen- bzw. verfassungsrechtlichen Anspruch ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen (BGE 140 IV 172 E. 1.3; 133 I 33 E. 3.1; 131 I 476 E. 2.2; je mit Hinweisen). Dies gilt auch für die Einvernahme von Auskunftspersonen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.2). Damit die Verteidigungsrechte ge-

- 18 - wahrt sind, muss der Beschuldigte namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 3.1; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1 und 4.2). Dies setzt in aller Regel voraus, dass sich der Einvernommene in Anwesenheit des Beschuldigten (nochmals) zur Sache äussert (Urteile des Bundesgerichtes 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.2; 6B_1092/2022 vom

E. 5.1

Ein Geständnis führt nicht zwingend zu einer Strafreduktion, sondern es steht wie bei den übrigen Strafzumessungsfaktoren im Ermessen des Sachgerichtes zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass das Geständnis eine strafmindernde Folge haben soll (Urteile des Bundesgerichtes 6B_799/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.1; 6B_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]; je mit Hinweisen). Dabei berücksichtigt das Gericht ein Geständnis, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter zur Tataufdeckung über seinen eigenen Tatanteil hinaus beiträgt (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht

erleichtert oder ist die geständige Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden, ist eine Strafmindere rung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.5.1; 6B_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]).

E. 5.2

Auch wenn der Beschuldigte gewisse Umstände des Anklagesachverhalts einräumte, blieb er in den entscheidenden Anklagepunkten ungeständig. Seine vereinzelt eingeständnisse vermögen sich deshalb im Rahmen der Strafzumessung nicht wesentlich zu seinen Gunsten auszuwirken. Gemäss dem Bericht von Dr. med. E._____ vom 24. April 2025 (Urk. 73) habe er sich im Jahr 2023 freiwillig zur Behandlung seiner problematischen Sexualität bei ihm gemeldet und ihm als Basis für die Behandlung das Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik vom 22. Dezember 2022 wie auch die Therapieberichte des früheren ambulant behandelnden forensischen Psychiaters, Dr. med. G._____, zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2023 sei eine medikamentöse Behandlung der beim Beschuldigten diagnostizierten Hebephilie in Angriff genommen worden, im Rahmen welcher auch triebdämpfende Medikation zum Einsatz gekommen sei. Im Übrigen sei gezielt an verschiedenen Lebensbereichen des Beschuldigten gearbeitet worden. Der Aufforderung seitens

- 52 - der Mediziner, sich eine Tagesstruktur zu suchen, sei der Beschuldigte nachgekommen, auch wenn es ihm nicht gelungen sei, wieder in den beruflichen Alltag einzusteigen. Der Beschuldigte habe sich gemäss Dr. med. E._____ durchgehend motiviert gezeigt, sich mit seiner Hebephilie auseinanderzusetzen und sei an einer medikamentösen Triebdämpfung konsistent interessiert gewesen, womit ein dauerhaft reduzierter Sexualtrieb habe erreicht werden können (Urk. 73). Die Feststellungen von Dr. med. E._____ belegen zumindest, dass der Beschuldigte sich aktiv um die Behandlung seiner bei ihm diagnostizierten Hebephilie bemüht, um einen Rückfall in alte Verhaltensmuster zu vermeiden. Bezüglich seiner Motivation zur Therapie brachte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung zum Ausdruck, dass er nicht mehr inhaftiert werden wolle bzw. letztlich die Konsequenzen scheue, weshalb er von seinen Trieben bzw. Zwängen loskommen wolle, um nicht mehr in solch eine Situation zu geraten (Prot. II S. 13 u. 21 f.). Eine echte Einsicht und Reue ins Unrecht seiner Taten ist damit nicht erkennbar, wobei die auf freiwilliger Basis begonnene Therapie bei Dr. med. E._____ durchaus als Commitment zu seinen Gunsten zu werten ist. Eine Strafmindere rung auf 24 Monate Freiheitsstrafe erweist sich vor diesem Hintergrund als angemessen. 6.1. Die beschuldigte Person hat einen verfassungs- und menschenrechtlichen Anspruch darauf, dass ein gegen sie eingeleitetes Strafverfahren innert angemessener Frist zum Abschluss gebracht wird (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Ausdruck davon ist das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO. Der relevante Zeitraum für die Beurteilung einer vermeidbaren Überlänge der Verfahrensdauer beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die beschuldigte Person Kenntnis vom Strafverfahren erhält und endet mit Rechtskraft des letztinstanzlichen Urteils. Die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung verschiedener Kriterien, wie die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch notwendigen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und der Strafbehörden sowie die Belastungen, denen der Beschuldigte ausgesetzt war (BSK StPO I-SUMMERS, Art. 5 StPO N 2 ff. m.w.H.; BGE 122

IV 103 E. I. 4).

- 53 - Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach der Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund (bei Wohlverhalten) in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1; 132 IV 1 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3; 6B_92/2020 vom 7. April 2020 E. 2.1; 6B_1248/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 4.1; 6B_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3; je mit Hinweisen). Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Berufungsurteils massgebend (vgl. BGE 140 IV 145 E. 3.1; 132 IV 1 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1248/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 4.1 und 6B_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3). Gesetzlich wohlverhalten hat sich, wer keine strafbare Handlung begangen hat. In welchem Mass die Strafe bei Vorliegen dieses Strafmilderungsgrunds zu reduzieren ist, hängt davon ab, wie viel Zeit zum massgebenden Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Urteils seit der Tat verstrichen ist (Urteile des Bundesgerichtes 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3; 6B_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3 und 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.3; je mit Hinweisen). 6.2. Vorliegend erhielt der Beschuldigte am 13. Januar 2022 vom Strafverfahren Kenntnis (vgl. Urk. 2/1). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots steht sowohl deshalb wie aufgrund der übrigen massgebenden Umstände – so wurden sowohl Straf- wie auch Gerichtsverfahren genügend beförderlich behandelt – nicht in Frage. Ähnliches ist mit Bezug auf sein Wohlverhalten zu konstatieren. Auch wenn das Delikt betreffend sexuelle Nötigung bereits beinahe 9 Jahre zurückliegen, ist diesbezüglich letztlich massgebend, dass sich der Beschuldigte hinsichtlich des Straftatbestands der Pornografie noch bis zum Verhaftungszeitpunkt im Januar 2022 strafbar verhielt. Ein strafzumessungsrelevantes Wohlverhalten des Beschuldigten ist demnach nicht festzustellen, sodass es bei einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten bleibt. C. Strafzumessung – Mehrfache Pornografie 1. Dem Argument der Verteidigung, wonach die verurteilte Person bei Auslandsdelikten nicht schwerer zu sanktionieren ist, als es das Recht am Begehungsort

- 54 - vorsieht (vgl. Urk. 84 S. 49 ff.; Prot. II S. 39), ist grundsätzlich zu folgen (vgl. Art. 6 Abs. 2 StGB bzw. Art. 7 Abs. 2 StGB). Das deutsche Strafrecht differenziert zwischen kinder- und jugendpornografischen Inhalten, wobei auf die Altersgrenze von

E. 9

Januar 2023 E. 2.3.3; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 2.2; 6B_886/2017 vom 26. März 2018 E. 2.3.2; 6B_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 1.7.3; 6B_839/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.2; 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.3). Beschränkt sich die Wiederholung der Einvernahme im Wesentlichen auf eine formale Bestätigung der früheren Aussagen, wird es dem Beschuldigten verunmöglicht, seine Verteidigungsrechte wirksam wahrzunehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.2; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.3; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 6.1; 6B_542/2016 vom 5. Mai 2017 E. 2.4; 6B_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 1.7.3; 6B_839/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.2; 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.3). Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Konfrontationseinvernahme durchgeführt, darf die Strafbehörde nicht auf die Ergebnisse der vorausgegangenen Einvernahmen zurückgreifen, soweit diese einem Beweisverwertungsverbot unterliegen (BGE 143 IV 457 E.

1.6.2 f.; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.2; 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 2.3.4; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.3). Werden Aussagen, welche die Befragten in Einvernahmen ohne Gewährung des Teilnahmerechts nach Art. 147 Abs. 1 StPO machten, in späteren Konfrontationseinvernahmen den Befragten wörtlich vorgehalten, so werden diese Aussagen im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO unzulässigerweise verwertet (BGE 143 IV 457 E. 1.6.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_622/2023 vom 20. September 2023 E. 1.3.2; 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 2.3.5; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; je mit Hinweisen). Von einer Konfrontation kann nur unter besonderen Umständen abgesehen werden. In solchen Fällen ist gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. d EMRK erforderlich, dass der Beschuldigte zum streitigen Zeugnis hinreichend Stellung nehmen kann, die Aussagen sorgfältig geprüft

- 19 - werden und der Schuldspruch nicht alleine darauf abgestützt wird, d.h. der belastenden Aussage nicht ausschlaggebende Bedeutung zukommt bzw. sie nicht den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt. Ausserdem darf der Umstand, dass die beschuldigte Person ihre Rechte nicht (rechtzeitig) wahrnehmen konnte, nicht in der Verantwortung der Behörde liegen (BGE 131 I 476 E. 2.2 und 2.3.4). Ausnahmsweise kann ein streitiges Zeugnis von ausschlaggebender Bedeutung ohne Konfrontation mit Belastungszeugen verwertbar sein (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1137/2020 vom 17. April 2023 E. 1.4.2.1 ff.; zum Ganzen: BGE 148 I 295 E. 2 mit Hinweisen). Gemäss kürzlich angepasster bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt indes, dass eine Einvernahme, an der das Teilnahmerecht der beschuldigten Person gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO unzulässigerweise nicht gewährleistet war und die daher gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht verwertet werden darf, auch nach einer Wiederholung der Einvernahme unter Wahrung des Teilnahmerechts bzw. unter hinreichender Konfrontation weiterhin unverwertbar im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO bleibt. Eine spätere Einräumung des Teilnahmerechts bzw. Gewährleistung der Konfrontation führt nicht zur Verwertbarkeit von nach Art. 147 Abs. 4 StPO unverwertbaren Einvernahmen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_137/2022 vom 5. Juni 2024 E. 2.3.7.4).

E. 9.1

Zur Gemüts- und Motivlage der Privatklägerin anlässlich des Fotoshootings äusserten sich die beiden daran unmittelbar beteiligten Personen ebenfalls unterschiedlich.

E. 9.2

Dass die Privatklägerin beim Shooting (oder der Massage) Angst gehabt habe, konnte der Beschuldigte gemäss seinen entsprechenden Angaben nicht nachvollziehen, weil sie ihm diesbezüglich keinerlei Anzeichen gegeben habe (Urk. 3/13 S. 2 F/A 6 f.; Prot. II S. 31). Er sie immer wieder gefragt habe, ob es für sie in Ordnung sei und sie das wolle (Prot. I S. 20 f.; Prot. II S. 29 f.), und er bestätigte, dass sie Spass gehabt habe (Prot. I S. 21; Prot. II S. 28), auch wenn er im Vorverfahren angab, sich im Allgemeinen vorstellen zu können, dass es für eine

E. 9.3

Die Privatklägerin gab zu Protokoll, dass sie sich damals nicht zu wehren vermochte, da sie klein und zierlich bzw. schüchtern gewesen sei und vor dem Beschuldigten Angst gehabt habe (Urk. 3/14 S. 6 F/A 14 bzw. S. 18 f. F/A 102 u. 109 ff.; übereinstimmend: Urk. 3/11 S. 2 ff. u. 10). Sie gab in diesem Zusammenhang an, auch befürchtet gehabt zu

haben, den Fotografen für ihre normalen Bilder zu verlieren, da sie auf jeden Fall auch die nicht pornografischen Fotos haben wollte (Urk. 3/14 S. 19 F/A 111; übereinstimmend: Urk. 3/11 S. 9), bzw. dass er ihr einziger Fotograf und es die einzige Chance auf ein paar schöne Bilder, die man auf Facebook und so posten könne, gewesen sei (Urk. 3/14 S. 11 F/A 32), welche Motivlage aus Sicht des damals offensichtlich bereits angesichts seines Alters und seiner übrigen glaubhaften Aussagen mit sehr wenig – allgemeiner und sexueller (vgl. Urk. 3/14 S. 14 F/A 65) – Lebenserfahrung ausgestatteten und sich eine Modelkarriere ausmalenden (vgl. Urk. 3/14 S. 10 F/A 26) Teenagers ohne Weiteres nachvollziehbar und deshalb sehr plausibel erscheint. Als weiteren Grund, bei den expliziten anklagegegenständlichen Aufnahmen mitzuwirken, gab die Privatklägerin das in Aussicht gestellte Geld des Beschuldigten an. Der Beschuldigte habe gewusst, dass ihre Familie nicht viel Geld hatte und sie jeden Cent gebrauchen konnten. In seiner Annonce habe er geschrieben, dass er bis zu € 300.– für ein Fotoshooting bezahle. Sie habe den Beschuldigten dann gefragt, was sie für dieses Geld tun müsse, und er habe es ihr dann anlässlich des Shootings gezeigt (Urk. 3/14 S. 4 ff. F/A 14). Der Beschuldigte habe von einem Orgasmusshooting gesprochen, worunter die Privatklägerin Bilder verstand, worin sie sich selber zu befriedigen habe. In dem Alter habe sie aber noch nicht ganz verstanden, was der Beschuldigte damit meinte (Urk. 3/14 S. 12 F/A 40 f.). So habe sie sich anlässlich des Fotoshootings mit dem Beschuldigten dann selbst befriedigt, da es die zuvor festgelegte Anforderung des Beschuldigten war, damit er ihr das Geld geben würde (Urk. 3/14 S. 11 F/A 38). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 55 E. III.B.7.2.6.) erweist sich die seitens der Privatklägerin dargestellte Gemüts- und Motivlage als ohne Weiteres nachvollziehbar. Das Zusammenwirken dieser von ihr sehr glaubhaft dargelegten mehreren Beweggründe, die dazu führten, die anklagegegenständlichen Grenzüberschreitungen zu tolerieren und nicht ausdrücklich dagegen zu opponieren, erscheint gerade auch vor dem Hintergrund

- 39 - ihres kindlichen Alters als sehr plausibel. Nach dem Gesagten bestehen keine massgeblichen Zweifel an der Sachdarstellung der Privatklägerin. Ihre Aussagen zu ihrer Motiv- und Gemütslage lassen ihre unterbliebene, ausdrückliche Gegenwehr als ohne Weiteres erklärbar erscheinen. Daran vermögen die Einwendungen der Verteidigung, wonach sie keinen spezifischen modus operandi des Beschuldigten hinsichtlich Druckausübung und Angsterzeugung beschrieben habe (Urk. 43 S. 11) wie auch die von ihr vorgebrachten Umstände, dass der Beschuldigte nicht stämmig, sondern übergewichtig gewesen sei (Urk. 43 S. 10; Urk. 84 S. 22), bzw. die Privatklägerin ihre Angst anlässlich eines Telefonats mit ihrer Mutter nicht thematisiert habe bzw. diese nicht kontaktiert habe (Urk. 43 S. 9 f.; Urk. 84 S. 20 u. 40 f.) oder dass der Beschuldigte ihr als blosser Hobbyfotograf keine professionelle Modellkarriere hätte ermöglichen können (Prot. I S. 47), nichts zu ändern. Auch ihr Verhalten nach dem anklagegegenständlichen Vorfall lässt – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 43 S. 12; Urk. 84 S. 40 ff.) – nicht darauf schliessen, dass sie im massgebenden Zeitpunkt keine Angst hatte, da entsprechende Bewältigungsstrategien individuell ausfallen können und keine typischen Verhaltensmuster bestehen. Eine Nichtthematisierung und umfassende Verdrängung des Geschehenen erscheint jedenfalls nicht als auffällig, sondern erweist sich vielmehr als weit verbreitet. Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 55 E. III.B.7.4.) erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin bezüglich der von ihr wahrgenommenen Zwangssituation insgesamt als klar, konstant, nachvollziehbar und damit glaubhaft. Sie belegen – entgegen der anderslautenden

Auffassung der Verteidigung (Urk. 43 S. 11; Urk. 84 S. 19 u. 40 ff.) – in rechtsgenügender Weise, dass von einer besonderen Drucksituation auszugehen ist, welche der Beschuldigte in massgeblicher Art und Weise mitgeschaffen hat, was für ihn denn auch – entgegen seinen anderslautenden, wenig glaubhaften Aus- sagen – ohne Weiteres ersichtlich war. Denn für den Beschuldigten war aufgrund der Gesamtumstände erkennbar, dass er nicht auf die vorgängige Zustimmung der Privatklägerin zum Orgasmusshooting abstellen konnte und durfte. So musste er bereits angesichts ihres Alters davon ausgehen, dass die jugendliche Privatklägerin die Bedeutung und Tragweite eines Orgasmusshootings nicht abschätzen konnte. Daran vermag der Umstand, dass der Privatklägerin die Marke "Durex" ein Begriff - 40 - war (vgl. Urk. 3/14 S. 6), nichts zu ändern, zumal dies – entgegen der Verteidigung (Urk. 84 S. 10 u. 15) – auch keinen Schluss auf eine angebliche sexuelle Erfah- renheit der Privatklägerin zulässt. Der Beschuldigte holte denn auch bereits für die Aufnahmen im Bikini die Einwilligung der Mutter der Privatklägerin ein, was darauf schliessen lässt, dass er davon ausging, dass ihre Zustimmung für diese Art von Fotografie notwendig ist, was dann erst recht für die Nacktaufnahmen zu gelten hat. Mithin ging der Beschuldigte davon aus, dass die Einwilligung der Privatkläge- rin allein nicht genügt. Dass der Beschuldigte sodann jeweils gefragt haben will, ob die Handlung für sie in Ordnung sei (vgl. Urk. 84 S. 43; vgl. auch Prot. II S. 31), lässt sich gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin (vgl. Urk. 3/14) nicht erstel- len. Überdies befand sich die damals 14-jährige Privatklägerin alleine mit einem 48 Jahre alten Mann, der ihr kräftemässig überlegen war, in einer fremden Wohnung, womit sich auch das Machtgefälle zwischen den beiden offenbart. Mithin hat der Beschuldigte in C._____ ein Setting geschaffen, von dem er wusste und wollte, dass die Privatklägerin unter Druck gerät, sich gegen ihren Willen auf sexuelle Handlungen einzulassen.

E. 9.4

Der von der Verteidigung thematisierte allfällige Rechtfertigungsdruck der Pri- vatklägerin, die Vorkommnisse – sich selbst aber auch ihrem Ehemann gegen- über – zu erklären (Urk. 43 S. 12 f.; Urk. 84 S. 6 u. 11), erweist sich gestützt auf die vorgenommene Beweiswürdigung als unplausibel.

E. 9.5

Wie bereits erwähnt (vorstehend unter E. 8.3.) ist indes nicht erstellt, dass die Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten ausdrücklich geäussert haben soll, "dass sie das nicht will" (Urk. 18 S. 10 2. Absatz). 10.1. Auch hinsichtlich der anklagegegenständlichen Massage fallen die Aussa- gen des Beschuldigten und der Privatklägerin in massgeblichen Teilen unterschied- lich aus. 10.2. Die Angaben des Beschuldigten, wie es zur Massage der Privatklägerin ge- kommen sei, fielen teilweise sehr vage aus, indem er angab, dies nicht mehr genau zu wissen (Prot. I S. 25; Prot. II S. 29). Er bestritt, dass die Privatklägerin die Mas- sage einschliesslich Intimmassage nicht gewollt und ihm dazu keine Einwilligung - 41 - gegeben habe (Prot. I S. 27; Prot. II S. 29 f.) sowie dass er die ihm körperlich un- terlegene Privatklägerin gezielt ausgenutzt habe, um seine eigene sexuelle Lust zu befriedigen (Prot. I S. 28), obschon er anlässlich derselben Befragung – dazu im Widerspruch stehend und durchaus selbstkritisch – ohne Weiteres einräumte, dass es "zum Übergriff bzw. dieser Massage" gekommen sei (Prot. I S. 18). Dieses Aus- sageverhalten belegt sein Unrechtsbewusstsein. Trotzdem stellte der Beschuldigte in Abrede, dass er zu einem Zeitpunkt das Gefühl gehabt habe, dass sich die Pri- vatklägerin nicht wohl fühlen

würde (Prot. I S. 29), und legte dar, dass die Massage vielmehr mit ausdrücklicher Einwilligung der Privatklägerin stattgefunden habe, was sich nicht mit dem zugestandenen eigenen übergriffigen Verhalten in Übereinstimmung bringen lässt. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 55 E. III.B.8.1.3.) muss es dem Beschuldigten demnach sehr wohl bewusst gewesen sein, dass er mit seinem Vorgehen die Grenzen überschritt, welche für die Privatklägerin in Ordnung gewesen wären. Zu seiner Handlungsweise sagte er indes konstant und ungleich detaillierter aus: Er habe die Privatklägerin aufgefordert, sie solle seine Hand mit ihrer Hand soweit nach unten führen, wie sie massiert werden möchte, bzw. habe er sie diesbezüglich bei "jeder Stufe" gefragt, ob er weitermachen solle. Er habe schliesslich die Klitoris massiert, seinen Finger aber nicht in die Vagina eingeführt (Urk. 3/10 S. 3 F/A 12 u. u. S. 5 f. F/A 34 f.; Prot. I S. 24 ff.). Gleichbleibend gab der Beschuldigte an, sie gefragt zu haben, ob sie noch Jungfrau sei und als sie dies bejaht habe, ihr gesagt zu haben, dass er den Finger nicht einführen würde (Urk. 3/10 S. 7 F/A 35; Prot. I S. 24 f.). Schliesslich habe er sie gefragt, ob sie einen Orgasmus bekommen habe, was die Privatklägerin verneint habe, woraufhin er gefragt habe, ob er aufhören solle, was sie bejaht habe (Prot. I S. 27; vgl. auch Prot. II S. 30). Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich mehrheitlich als konsistent und glaubhaft, werden aber durch diejenigen der Privatklägerin widerlegt. 10.3. Die Privatklägerin gab zu Protokoll, dass im Vorhinein mit dem Beschuldigten abgesprochen gewesen sei, dass er ihr – als Belohnung für den harten Shooting-Tag (Urk. 3/14 S. 25 F/A 168 bzw. auch S. 6 F/A 15 u. S. 15 F/A 71) – eine Rückenmassage gebe. Entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 43 S. 8; vgl. auch Urk. 84 S. 9) sind keine massgeblichen Widersprüche dazu feststellbar,

- 42 - wie sich die Massage angebahnt hat, zumal auch ihre Aussagen vor Polizei (Urk. 3/11 S. 2) nicht ausschliessen, dass die Möglichkeit einer Rückenmassage nicht bereits zuvor thematisiert wurde. Der Beschuldigte sei dann aber laut der Privatklägerin bei der Massage auch ohne zu fragen weitergegangen und habe sie eigentlich überall angefasst, bis er zum Schluss mindestens einen Finger eingeführt habe (Urk. 3/14 S. 6 f. F/A 15 u. S. 15 ff. F/A 77, 89 f. u. 93), bzw. habe er sie im Laufe der Massage aufgefordert gehabt, dass sie sich umdrehe, damit er sie von vorne massieren könne, was vorgängig nicht abgesprochen worden sei (Urk. 3/14 S. 15 f. F/A 74 u. 84 f.). Es könne gemäss der Privatklägerin sein, dass der Beschuldigte sie nach ihrer Jungfräulichkeit gefragt habe, demgegenüber sie ausschloss, dass er sie gefragt habe, ob er ihr den Finger einführen dürfe (Urk. 3/14 S. 21 F/A 132). Auch die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich als mehrheitlich konsistent und glaubhaft, wobei in einem wesentlichen Punkt ein Widerspruch auffällt. Die Privatklägerin sprach in ihrer zweiten Einvernahme von ein bis zwei (Urk. 3/14 S. 17 F/A 90) bzw. mehreren (Urk. 3/14 S. 15 f. F/A 77 u. 88) Fingern, welche der Beschuldigte eingeführt habe, demgegenüber sie davor im Rahmen ihrer polizeilichen Befragung und unmittelbar hernach in derselben staatsanwaltlichen Einvernahme von lediglich einem eingeführten Finger sprach (Urk. 3/11 S. 3 u. 5 bzw. Urk. 3/14 S. 21 F/A 132), was – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Verteidigung (Urk. 43 S. 8) – inkonsistent ist. Dieses uneinheitliche Aussageverhalten erweist sich aber letztlich als erklärbar, da nicht zwingend erscheint, dass die zum damaligen Zeitpunkt gemäss ihren glaubhaften Aussagen auch sexuell unerfahrene Privatklägerin (vgl. Urk. 3/14 S. 14 F/A 60 ff.) gesehen oder gespürt haben soll, wie viele Finger in ihre Vagina eingeführt worden sein sollen. Sodann wäre es naheliegender, dass die Privatklägerin bei einem reinen Erfinden dieser Handlung des Beschuldigten hinsichtlich der Anzahl der eingeführten Finger einheitliche Aussagen getroffen hätte. Schliesslich räumte die Privatklägerin ihre entsprechende Unsicherheit –

wie aufgezeigt – ohne Weiteres ein, indem sie auch angab, von einem bis zwei Fingern auszugehen. Der Widerspruch hinsichtlich der protokollierten Anzahl der vom Beschuldigten in ihre Vagina eingeführten Finger führt deshalb nicht dazu, an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum anklagegegenständlichen Kerngeschehen zu zweifeln. Übertreibungstendenzen

- 43 - sind sodann – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 55 E. III.B.8.3.) – nicht feststellbar. In Bezug auf das strittige Einführen eines Fingers durch den Beschuldigten und dessen Hin- und Herbewegen in ihrer Scheide sagte die Privatklägerin konstant aus, sich verbal nicht dagegen gewehrt zu haben (Urk. 3/11 S. 3; Urk. 3/14 S. 6 f. F/A 15 u. S. 16 F/A 82 u. 87). Auch die Aussagen der Privatklägerin bezüglich des Vorgehens seitens des Beschuldigten und der – im Gegensatz zu den anderslautenden Aussagen des Beschuldigten – in weiten Teilen unterbliebenen verbalen Kommunikation erweisen sich im Übrigen als kohärent und glaubhaft. Dass er sie nicht gefragt habe, ob er ihr den Finger einführen dürfe, lässt sich durch den Einwand der Verteidigung, dass es unlogisch sei, wenn er sie nach ihrer Jungfräulichkeit frage und trotz bejahter Frage den Finger einführte (Urk. 43 S. 14), im Weiteren nicht entkräften. Aufgrund der bereits erörterten Gesamtumstände und entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 55 E. III.B.8.3.) lässt sich angesichts der auch diesbezüglich überzeugenden und damit glaubhaften Aussagen der Privatklägerin auch das anklagegegenständliche Einführen eines Fingers in ihre Scheide bzw. das dortige Hin- und Herbewegen des Fingers und nicht lediglich das seitens des Beschuldigten eingestandene Massieren ihrer Klitoris erstellen und der rechtlichen Würdigung zugrunde legen. Aufgrund der gemachten Erwägungen ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Beschuldigte zumindest damit rechnete, dass die Privatklägerin mit seiner Vornahme der anklagegegenständlichen Handlungen nicht einverstanden war, wobei der Beschuldigte auch in diesem Zusammenhang aufgrund des von ihm geschaffenen Settings (Alters- und Kräfteunterschied sowie Isolierung in der Wohnung) die Privatklägerin gezielt unter Druck gesetzt hat. IV. Rechtliche Würdigung 1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass am 1. Juli 2024 das neue Sexualstrafrecht in Kraft getreten ist (vgl. Bundesgesetz vom 16. Juni 2023 über eine Revision des Sexualstrafrechts; AS 2024 27, BBl 2023 1521). Hinsichtlich der sexuellen Nötigung ergeben sich im neuen Sexualstrafrecht gewisse Umformulierungen. Für die vorliegende Beurteilung hat das neue Sexualstrafrecht indes betreffend des vor Berufungsinstanz angefochtenen Schuldspruchs wegen sexueller Nötigung keine re-

- 44 - levanten Auswirkungen. Das neue Sexualstrafrecht erweist sich gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB nicht als milder, weshalb das bisherige Recht zur Anwendung gelangt.

E. 13

bis 14-Jährige alleine mit einem erwachsenen Mann etwas einschüchternd wirke (Urk. 3/13 S. 2 F/A 8). Dieses Aussageverhalten des Beschuldigten irritiert und wirkt nicht besonders überzeugend, da sich der vom Beschuldigten angesprochene Spass der Privatklägerin anlässlich des Shootings und die von ihm erwähnte Einschüchterungsmöglichkeit durch seine Präsenz als Erwachsener nur schwer in Übereinstimmung bringen lassen. Unter Mitberücksichtigung seines übrigen Aussageverhaltens erscheint naheliegend, dass der Beschuldigte erneut bestrebt war, seine gegenüber der Privatklägerin bestehende Autorität im Rahmen des Shootings durch entsprechende Aussagen zu relativieren.

E. 14

Jahren abgestellt wird. Es sieht für den Besitz kinderpornographischer Inhalte im Sinne von § 184b Abs. 3 D-StGB eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Hinsichtlich des Tatbestandes des Besitzes jugendpornographischer Inhalte im Sinne von § 184c Abs. 3 D-StGB wird ein Strafraum von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen (vgl. auch Urk. 84 S. 46 f.). Der Strafraum von Art. 197 Abs. 5 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, sofern das Material sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hat, bzw. bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen. 2. Vorbemerkend ist daran zu erinnern, dass der Beschuldigte den Schuldspruch betreffend mehrfache Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB, mithin die Sachverhaltserstellung und deren rechtliche Würdigung, nicht angefochten hat und dieser Punkt entsprechend in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. vorstehend E. II.1.4. f.). Dementsprechend ist auf die vorinstanzliche Feststellung abzustellen, wonach der Beschuldigte insgesamt 8'059 Filme und 333'444 Bilder mit strafbarem kinderpornografischem Inhalt, die reale sexuelle Handlungen mit bzw. durch Minderjährige zeigen, besass. Davon wurden in der Schweiz ca. 2'500 Bilder und 15 Filme auf seinen Datenträgern sichergestellt (vgl. Urk. 55 E. III.A.3.3. f.). 3. Hinsichtlich der in der Schweiz begangenen mehrfachen Pornografie ergibt sich folgende Strafzumessung: 3.1. Bei der Würdigung der objektiven Tatschwere hinsichtlich Pornografie fällt insbesondere die, wie erwähnt, sehr hohe Menge der beim Beschuldigten sichergestellten Dateien deutlich verschuldenserschwerend ins Gewicht. Durch seine Handlungsweise hat der Beschuldigte – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 55 E. VI. 6.1.) – offensichtlich die Nachfrage für die Herstellung solcher Produkte geweckt und den finanziellen Anreiz zur Begehung von Straftaten – namentlich dem Missbrauch von Kindern – geschaffen. Ferner spricht für eine

- 55 - erhebliche kriminelle Energie, dass der Beschuldigte zur Umgehung der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden die illegalen Dateien absichtlich aus dem Dark-net in Deutschland bezog. Nicht nachgewiesen ist indes eine Weitergabe der Dateien durch den Beschuldigten. Sein objektives Tatverschulden erweist sich vor dem Hintergrund der gemachten Erwägungen als mittelschwer. Eine hypothetische Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe erscheint diesem Verschulden als angemessen. 3.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Eine Beeinträchtigung der Steuerungs- bzw. Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt wurde dem Beschuldigten gutachterlich nicht attestiert (Urk. 11/11 S. 64 f.). Sein subjektives Tatverschulden vermag deshalb das objektive nicht zu relativieren, weshalb es bei der festgesetzten Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe bliebe. 4. In Bezug auf die in Deutschland begangene mehrfache Pornografie, welche über 330'000 Bilder und ca. 8'000 Filme umfasst, ist die absurd hohe Anzahl an pornografischem Material hervorzuheben, welche sich klar verschuldenserschwerend erweist. Im Übrigen kann hinsichtlich des objektiven und subjektiven Tatverschuldens auf vorstehende Ausführungen (s. vorne E. 3.1.-3.2.) verwiesen werden, sodass sich unter Einbezug der in der Schweiz begangenen strafbaren Pornografie eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten rechtfertigt. Nach dem Gesagten ergibt sich denn auch, dass die nach deutschem Recht festzusetzende Strafe keinesfalls milder wäre, sodass sich – angesichts der absurd hohen Menge an beim Beschuldigten

sichergestellten Dateien – diesbezügliche Weiterungen erübrigen. 5. Hinsichtlich der Würdigung der Täterkomponente, des Nachtatverhaltens bzw. der Verletzung des Beschleunigungsgebots und der Würdigung des Wohlverhaltens kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die zuvor im Rahmen der Beurteilung der sexuellen Nötigung gemachten Erwägungen verwiesen werden (vgl. E. B.3.-6.2.), wobei zu diesem Zeitpunkt die Probezeit gemäss Strafbefehl vom 13. Januar 2015 der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich bereits abgelaufen war. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorstrafe, des beim Beschuldigten festzustellenden Commitments zur Behandlung der bei ihm diagnostizierten hebephilen Störung und des Umstands, dass der Beschuldigte bezüglich

- 56 - dieses Straftatbestands im Wesentlichen geständig war und die Untersuchungshandlungen erleichterte, rechtfertigt sich – bei isolierter Betrachtung – eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten. 6. Angesichts der nicht unerheblichen sachlichen Konnexität mit dem weiteren berufungsgegenständlichen Straftatbestand der sexuellen Nötigung rechtfertigt es sich, vorliegend hinsichtlich der Pornografie eine Asperation auf 12 Monate vorzunehmen. Insgesamt erweist sich für die beiden noch berufungsgegenständlichen Delikte unter Berücksichtigung der Asperation eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren als angemessen. D. Ergebnis In Würdigung aller für die Strafzumessung relevanten Umstände ist der Beschuldigte demnach insgesamt mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu bestrafen. Daran sind 170 Tage Untersuchungshaft (Art. 51 StGB; vgl. Urk. 8/2 u. 79 f.) anzurechnen. VI. Vollzug 1. Die teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB ist als Mittellösung zwischen dem vollständigen Aufschub der Strafe und deren Vollzug eingeführt worden. Der Hauptanwendungsbereich der teilbedingten Strafe liegt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und drei Jahren. Auch die teilbedingte Strafe setzt – wie Art. 42 StGB hinsichtlich des (voll-)bedingten Strafvollzugs – eine begründete Aussicht auf Bewährung voraus. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug jedenfalls eines Teils der Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen. Bemessungsregel bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils bildet das Ausmass des Verschuldens. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil

- 57 - sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (Urteil des Bundesgerichtes 6B_377/2017 vom 5. Juli 2018 E. 2.1 m.w.H.). Dem Richter steht bei der Prüfung der Prognose des künftigen Legalverhaltens ein Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 140 E. 4.2 m.w.H.). 2. Die heute auszufällende Freiheitsstrafe von 36 Monaten lässt in objektiver Hinsicht einen teilbedingten Aufschub zu. In diesem Zusammenhang fällt das insgesamt nicht unerhebliche Verschulden des Beschuldigten bei seinen – sich teilweise (mehrfache Pornografie) über einen sehr langen Zeitraum erstreckenden – multiplen Delikten ins Gewicht, was seine kriminelle Energie als beträchtlich erscheinen lässt. Weiter ist festzustellen, dass der Beschuldigte keine echte Einsicht und Reue zeigte, auch wenn seine Bemühungen, seiner bei ihm diagnostizierten Hebephilie Herr zu werden, durchaus als Commitment zu seinen Gunsten zu werten sind (vgl. Urk. 73; s. dazu auch vorstehend unter E. V.B.5.2.). Nicht unbesehen bleiben kann sodann, dass dem Beschuldigten mit

Gutachten vom 22. Dezember 2022 ein eindeutig erhöhtes Rückfallrisiko für ein sexuell motiviertes Delikt bzw. Kindsmisbrauch attestiert wurde. So geht der Gutachter Dr. med. D._____, Fach- arzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie ... [Position] und ... [Position] der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, ohne Behandlung mittel- bis langfristig von einem deutlich erhöhten Risiko erneuter Straftaten im Bereich tatsächlicher Kinderpornografie aus. Mit geringerer, aber auch gegenüber der Normalbevölke- rung erhöhter Wahrscheinlichkeit sind dem Gutachter zufolge die Begehung von Hands-on-Delikten (Berührungen, digitale Penetration) zu erwarten (Urk. 11/11 S. 62 f. u. 65; vgl. auch nachstehend E. VII.C.1). Aus dem Bericht von Dr. med. E._____, Forensischer Psychiater SGFP/FMH, vom 24. April 2025 (Urk. 73) ergibt sich denn auch keine (massgebliche) Veränderung des von Dr. med. D._____ fest- gestellten Rückfallrisikos. Vor diesem Hintergrund ist dem Beschuldigten eine Schlechtprognose zu stellen, sodass ein teilbedingter Vollzug der Freiheitsstrafe klar ausser Betracht fällt.

- 58 - VII. Massnahme / Weisung A. Theoretische Grundlagen zur Anordnung einer Massnahme bzw. einer Wei- sung Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen Grundlagen zur Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 56 ff. StGB sowie zur Frage des Vollzugs einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB zutreffend erörtert. Darauf (Urk. 55 E. VIII.1. u. 4.1.) kann verwiesen werden. B. Ausgangslage 1. Seitens der Vorinstanz wurde eine ambulante therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) während des Strafvollzuges angeordnet. 2. Die Verteidigung, welche das Absehen von der Anordnung jeglicher Mass- nahme beantragt, rügt im Wesentlichen, dass eine sichernde Massnahme den gut- achterlichen Empfehlungen zuwiderlaufen würde und der Erfolg der bereits laufen- den Behandlung von Dr. med. E._____, welcher durchaus strenge Massstäbe an- lege, durch die Anordnung einer ambulanten Massnahme unterlaufen werden würde. Eine Therapie während des Strafvollzugs würde zudem unter ungünstigeren Bedingungen stattfinden, da der Beschuldigte gerade versuche, seine Lebensum- stände zu strukturieren und zu stabilisieren (Urk. 43 S. 33 f.; Prot. I S. 50; Urk. 84 S. 53 ff.). C. Würdigung 1. Die Ausführungen im erwähnten Gutachten vom 22. Dezember 2022 (Urk. 11/11) erweisen sich als detailliert, nachvollziehbar und schlüssig. Der Gut- achter diagnostizierte beim Beschuldigten zur Zeit der Taten eine paraphile Stö- rung, genauer eine hebephile Störung im Sinne von ICD F65.8 (Urk. 11/11 S. 57 u. 64). Der Gutachter legte dar, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr be- stehe, dass der Beschuldigte – wenn unbehandelt – in Zukunft wieder illegale Por- nografie konsumieren und mit etwas geringerer, gegenüber der Normalbevölkerung

- 59 - aber ebenfalls erhöhten, Wahrscheinlichkeit auch wieder Hands-on-Delikte (Berüh- rungen, digitale Penetration) begehen werde. Diese attestierten Risiken seien auf die paraphile Neigung des Beschuldigten zurückzuführen (Urk. 11/11 S. 65). Auch für die Zukunft bestünde die paraphile Störung weiter und stehe im Symptomzu- sammenhang mit den dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten (Urk. 11/11 S. 67). Dr. med. D._____ führte sodann aus, dass ein strukturierter Tagesablauf helfe, der beim Beschuldigten diagnostizierten Störung entgegenzuwirken (Urk. 11/11 S. 60 f.). Der Gutachter wies ferner darauf hin, dass eine ambulante Behandlung des Beschuldigten wahrscheinlich eine noch entscheidendere Wirkung entfalten könne, wenn sie nicht nur als Weisung, sondern als Massnahme verhängt würde, ohne indes diese Ansicht näher zu konkretisieren (Urk. 11/11 S. 63). Die Therapiewillig- keit des Beschuldigten bejaht der Gutachter. Im Rahmen einer

Therapie würde er einen Umgang mit seiner paraphilen Störung finden und ihm würden Strategien vermittelt, wie wirksam eine Handlungsschwelle aufgebaut werden könne, um weitere Opfer zu vermeiden (Urk. 11/11 S. 63). Der Gutachter äusserte sich sodann klar dahingehend, dass die Behandlung des Beschuldigten inkl. medikamentöser Therapie auch bei gleichzeitigem oder nach vorherigem Strafvollzug durchgeführt werden könne (Urk. 11/11 S. 67). 2. Auf den seitens der Verteidigung eingereichten Bericht von Dr. med. E._____ vom 24. April 2025 (Urk. 73), bei welchem sich der Beschuldigte freiwillig psychiatrisch behandeln lasse, wurde bereits eingegangen (s. vorstehend unter E. V.B.5.2.). So habe der Beschuldigte im Jahr 2023 eine medikamentöse Behandlung der bei ihm diagnostizierten Hebephilie in Angriff genommen, im Rahmen welcher auch triebdämpfende Medikation zum Einsatz gekommen sei. Sodann sei gezielt an verschiedenen Lebensbereichen des Beschuldigten gearbeitet worden. Nicht näher erläutert wird von Seiten von Dr. med. E._____, worin die aktuelle Tagesstruktur des Beschuldigten genau besteht, zumal es ihm nicht gelungen sei, beruflich wieder Tritt zu fassen (Urk. 73 S. 1 f.). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte diesbezüglich an, dass er seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung freiwilligen Dienst als Deutschlehrer und auf der ...-station im Kantonsspital geleistet und auf Stundenbasis als Testfahrer im Teilzeitpensum gearbeitet habe sowie Mitte Juni 2025 eine Arbeitsstelle als Sachbearbeiter im Voll-

- 60 - zeitpensum antreten werde (Prot. II S. 15 f.; vgl. vorstehend E. V.B.3.). Gemäss Dr. med. E._____ würden seit Anfang 2025 nur noch alle zwei Monate Termine mit dem Beschuldigten stattfinden (Urk. 73 S. 2). Aufgrund der medikamentösen Triebdämpfung habe gemäss Dr. med. E._____ ein dauerhaft reduzierter Sexualtrieb beim Beschuldigten erreicht werden können (Urk. 73 S. 2). 3. Die Vorinstanz kam nach sehr sorgfältiger thematischer Auseinandersetzung zutreffend zum Schluss, dass die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB, hinsichtlich welcher die Voraussetzungen grundsätzlich vorliegen würden, in Anbetracht der Kooperationsfähigkeit und der ausreichenden sozialen Integration des Beschuldigten letztlich nicht verhältnismässig sei (Urk. 55 E. VIII.2.1.-2.3.). Diese Folgerung erweist sich als überzeugend. Ein stationäres Massnahmensetting kommt deshalb vorliegend nicht in Frage. 4. Sodann sind vorliegend die Voraussetzungen zur Anordnung einer ambulanten Massnahme – unverändert – erfüllt. Der Beschuldigte ist weiterhin therapiewillig (Prot. II S. 14 f.). Sodann sind die Massnahmenerforderlichkeit und -eignung auch unter Einbezug des seitens der Verteidigung eingereichten Berichts von Dr. med. E._____ vom 24. April 2025 (Urk. 73) unverändert als gegeben zu erachten. Auch Dr. med. E._____ spricht sich nicht für die Beendigung seiner zurzeit – auf freiwilliger Basis – laufenden Therapie des Beschuldigten aus (vgl. Urk. 73), weshalb gestützt auf seinen Bericht vom 24. April 2025 weiterhin von der Erforderlichkeit einer Therapie des Beschuldigten auszugehen ist. Nicht ausser Acht zu lassen ist in diesem Zusammenhang denn auch der bereits von der Vorinstanz erörterte Umstand (Urk. 55 E. VIII.4.3.), dass bereits im Zuge eines früheren Strafverfahrens mittels einer Therapie bei Dr. med. G._____ versucht wurde, mit dem Beschuldigten den Umgang mit der aus der sexuellen Deviation resultierenden Konsequenzen zu erarbeiten, was offensichtlich – in Anbetracht der berufsgegenständlichen Delikte und auch gemäss den Anerkennungen des Beschuldigten (vgl. Prot. I S. 37 f.) – gescheitert ist. So hat sich der Beschuldigte sogar ins Ausland begeben, um einschlägig zu delinquieren und hatte sich so erhofft, dass man ihm deshalb "nicht auf die Schliche" komme (Prot. I S. 37). Insbesondere unter

Berücksichtigung der früheren Misserfolge in der Therapierung des Beschuldigten und dem vorlie-

- 61 - gend unter anderem zu beurteilenden Hands-on-Delikt erweist sich eine blosser Weisung den Umständen des Einzelfalls als nicht angemessen. Nachdem die Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) gegeben sind, ist diese anzuordnen. 5. In Bezug auf die Frage des Aufschubs des Strafvollzugs zu Gunsten der ambulanten Massnahme ist – in Abweichung zur Vorinstanz (Urk. 55 E. VIII.4.3) – vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte inzwischen eine stabile Lebenssituation aufweist, zumal er Mitte Juni 2025 eine Arbeitsstelle im Vollzeitpensum antreten wird, was ihm die von Dr. med. E._____ erwähnte, nötige Tagesstruktur bieten und ihn sozial integrieren dürfte. Diese positiven Entwicklungen würden durch einen sofortigen Vollzug der Strafe erheblich gefährdet werden. Hinzu kommt, dass die Arretierung und Untersuchungshaft den Beschuldigten genügend beeindruckt haben dürften, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten (vgl. Prot. II S. 13 u. 21 f.). Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich gerade noch, den Vollzug der Freiheitsstrafe ausnahmsweise zu Gunsten der ambulanten Massnahme aufzuschieben. VIII. Tätigkeitsverbot A. Theoretische Grundlagen und Ausgangslage Seitens der Vorinstanz wurden die rechtlichen Grundlagen zum Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 StGB zutreffend dargelegt (Urk. 55 E. IX.1.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Die Vorinstanz ordnete ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB an (Urk. 55 E. IX.3.). B. Standpunkt des Beschuldigten Seitens der Verteidigung wird im Wesentlichen – unverändert – geltend gemacht, dass in Bezug auf die allfälligen zum Nachteil der Privatklägerin eingeklagten Delikte kein lebenslängliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden könne, da die aktuelle Fassung von Art. 67 StGB zum Tatzeitpunkt noch gar nicht in Kraft war. Im

- 62 - Weiteren wird vorgebracht, dass die Taten des Beschuldigten im Zusammenhang mit der mehrfachen Pornografie in Deutschland kein Tätigkeitsverbot zur Folge haben können, weil das deutsche Recht dies für den vorliegenden Fall nicht kenne (Urk. 43 S. 30 f.; Urk. 84 S. 52). C. Würdigung 1. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 55 E. IX.3.) stellen sich vorliegend keine intertemporalen Fragen, nachdem der Beschuldigte nicht nur aufgrund der Delikte im Zusammenhang mit der Privatklägerin (sexuelle Nötigung im Sinne von aArt. 189 Abs. 1 StGB), welche im Jahre 2016 erfolgten, sondern auch wegen mehrfacher Pornografie im Sinne von [a]Art. 197 Abs. 5 StGB, unter anderem in der Schweiz begangen, zu verurteilen ist. Die Voraussetzungen für ein lebenslanges Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 StGB sind jedenfalls erfüllt, was von der Verteidigung letztlich auch nicht in Frage gestellt wird (Urk. 84 S. 52). Es liegt denn auch offensichtlich kein "besonders leichter Fall" im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB vor. 2. Dem Beschuldigten ist somit gestützt auf Art. 67 Abs. 3 StGB zwingend lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit zu verbieten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. IX. Zivilforderungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.